

Satzung des Forums Nachhaltige Geldanlagen e.V.

(Stand 23.11.2022)

§ 1 Name und Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Forum Nachhaltige Geldanlagen" und hat seinen Sitz in Frankfurt. Der Verein ist in das Vereinsregister (VR 12134) eingetragen worden.
- 2) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle in Berlin.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist, Nachhaltige Geldanlagen zu fördern und zu stärken. Der Verein fördert die Bekanntheit, das Volumen und die Qualität Nachhaltiger Geldanlagen, insbesondere der Produkte und der Anlageberatung, sowie die Erhöhung der Transparenz zu den Wirkungen von Geldanlagen auf die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung und wirkt auf geeignete Rahmenbedingungen für ein Mehr an Nachhaltigkeit auf den Finanzmärkten hin.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied können Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, Organisationen und Institute mit Interesse an dem Themenfeld Nachhaltigkeit und Finanzdienstleistungen werden.
- 2) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 3) Natürliche Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abs. 2 Mitglieder des Vereins sind, gelten als ordentliche Mitglieder. Sie können sich durch Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsstelle als Fördermitglied einstufen lassen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- 2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Fördermitglieder unterstützen den Verein. Sie haben weder Wahl- noch Stimmrecht.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme eines Annahmeantrages in Textform durch den Vorstand. Der Vorstand kann Kriterien für die Aufnahme festlegen und die Geschäftsstelle ermächtigen Annahmeanträge anzunehmen oder abzulehnen.
- 2) Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch die Beendigung der Geschäftstätigkeit,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- 3) Die Austrittserklärung hat in Textform gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsstelle zu erfolgen.
 - 4) Der Ausschluss ist durch den Vorstand oder die Geschäftsstelle zu begründen und in Textform mitzuteilen. Der Ausschluss erfolgt, wenn
 - a) das Mitglied trotz erfolgter Mahnung nach fälliger Beitragszahlung länger als drei Monate in Zahlungsverzug ist,
 - b) sich das Verhalten oder öffentliche Äußerungen des Mitgliedes image- oder geschäftsschädigend auf den Verein auswirkt
 - 5) Gegen einen Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung statthaft. Die Anrufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses in Textform eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung hat das Recht den Ausschluss durch den Vorstand für nichtig zu erklären.

§ 6 Jahresbeitrag

- 1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beitrag ist immer, auch bei Vereinseintritt im laufenden Geschäftsjahr, in voller Höhe zu entrichten. Er ist jährlich im Voraus fällig.
- 2) Der Vereinsvorstand hat das Recht, beim Vorliegen besonderer Gründe den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu vereinbaren.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien durchgeführt werden. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege des schriftlichen Verfahrens, der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen

Medien/schriftliches Verfahren durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

- 2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen in Textform (§126 BGB) einzuladen.
- 3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet wenn zehn Prozent der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben:

- 1) Wahl des Vorstands.
- 2) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands, die Erteilung der Entlastung sowie die Beratung und die Beschlussfassung über den Haushalt des Vereins und für das nächste Geschäftsjahr.
- 3) Erlass der Beitragsordnung.
- 4) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- 5) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins oder ein Stellvertreter.
- 2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben etwas anderes vor. Bei Stimmengleichheit in der Mitgliederversammlung ist der gestellte Beschlussantrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Zählung der Stimmen nicht berücksichtigt.
- 3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung etwas anderes vorschreiben.
- 4) Die Wahl des Vorstands erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
- 5) Für die Wahl des Vorstands ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit so findet ein dritter Wahlgang statt. Ergibt sich auch im dritten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet

das Los. Stimmenthaltungen werden bei der Zahlung der Stimmen nicht berücksichtigt.

- 6) Jedes Mitglied kann sich bei der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Dazu ist für jeden Einzelfall eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, die den/die Vertreter*in namentlich nennt. Jede/-r Vertreter*in darf höchstens drei Mitglieder vertreten.

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Finanzvorstand und bis zu acht Beisitzern. Der gesamte Vorstand besteht aus bis zu zwölf Personen.
- 2) Der/die Vorsitzende, die drei Stellvertreter und der Finanzvorstand sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Eine Auslagenerstattung ist möglich. Dem Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
- 6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Finanzvorstand.
- 7) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/-n Governance-Beauftragte/-n.
- 8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden und bei seiner/ihrer Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen, bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann auf die Frist verzichtet werden.
- 9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch ein Mitglied, das über Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt. Die den Vorsitz innehabende Person bestimmt die Art der Sitzung und kann insbesondere von der Möglichkeit der Einberufung einer Videokonferenzsitzung auch in Kombination mit telefonischer Sitzungsteilnahme Gebrauch machen, wenn die Dringlichkeit der Abhaltung einer Sitzung oder die Ortsabwesenheit von Vorstandsmitgliedern oder andere besondere Umstände dies im Interesse des Vereins geboten erscheinen lassen.
- 10) Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die Vorsitzende bzw. ein anderes Vorstandsmitglied binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- 11) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

- 12) Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufwege fassen. Ein Beschluss im Umlaufwege muss innerhalb einer im Beschlussantrag festzulegenden Frist gefasst werden. Der Beschluss im Umlaufwege ist dann gültig, wenn zumindest drei Viertel der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilgenommen haben. Wird das notwendige Teilnahmekorum nicht erreicht und der Beschlussantrag nicht zurückgezogen, erfolgt eine neuerliche Beschlussfassung.
- 13) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 12 Beirat

- 1) Zur Beratung des Vorstands in Fachfragen kann vom Vorstand ein ehrenamtlich arbeitender Beirat berufen werden. Dem Beirat dürfen keine Mitglieder des Vorstands angehören.
- 2) Dem Beirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Beratung des Vorstands,
 - b. Anregungen zu Aufgaben des Vereins,
 - c. Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit
 - d. Vorschläge zur Aus- und Fortbildung,
 - e. Unterstützung in Fragen der Zusammenarbeit mit fachverwandten Vereinigungen und Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene.
- 3) Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.
- 4) Die Amtszeit des Beirats beträgt drei Jahre.
- 5) Die/der Vorsitzende des Vereins lädt den Beirat mindestens einmal jährlich, die/der Beiratsvorsitzende nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zur Sitzung ein. Die Einladungsfrist beträgt einen Monat.
- 6) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 7) Die Beratungsergebnisse des Beirats werden in einer Niederschrift festgehalten, die von der/dem Beiratsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Beiratsmitglied zu unterzeichnen ist. Sie ist innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zuzustellen.

§ 13 Geschäftsführung

- 1) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einrichten, deren Leitung einem oder mehreren Mitgliedern der Geschäftsführung übertragen werden kann.
- 2) Ein Mitglied der Geschäftsführung wird durch den Vorstand angestellt und abberufen.
- 3) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach der jeweils aktuellen Satzung und der Geschäftsordnung.
- 4) Die Geschäftsführung ist zur laufenden Berichterstattung über die Tätigkeit des Vereins an den Vorstand verpflichtet.
- 5) Die Geschäftsführung nimmt an allen Sitzungen des Vorstands, des Beirats und der Mitgliederversammlung beratend teil.

- 6) Den einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung kann vom Vorstand Prozess-, Bank- sowie außergerichtliche Vollmacht erteilt werden.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen; Niederschriften

- 1) Die Beschlüsse des Vorstands, des Beirats und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.
- 2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15 Satzungsänderungen

- 1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 16 Vermögen

- 1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 17 Vereinsauflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren/-innen, wobei immer zwei die Interessen des Vereins gemeinsam vertreten.
- 3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins einer steuerbegünstigten juristischen Person oder Körperschaft, deren Zweck die Forderung des Umweltschutzes ist, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zu. Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Anhang zur Satzung

Der Verein setzt seine Zielsetzung insbesondere auf folgende Weise um:

- a) Aktuelle und umfassende Information der breiten Öffentlichkeit, Anleger*innen sowie er Entscheidungsträger*innen aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft, insbesondere unter Berücksichtigung eines aktiven Verbraucher- und Anlegerschutzes: durch Bereitstellung von Informationsmaterialien, Ausbau der Angebote im Internet, Teilnahme an Messen und Veranstaltungen, Beantwortung von Anfragen interessierter Personen und Organisationen;
- b) Allgemeine Pressearbeit einschließlich des Verfassens von Pressemitteilungen zu aktuellen Themen und der Beantwortung von Medienanfragen;
- c) Organisation von Veranstaltungen (Seminare, Workshops etc.) für die Fachwelt;
- d) Stärkung des Mitgliedernetzwerks durch Diskussionsforen, Gremienarbeit/Arbeitsgruppen, Informationsveranstaltungen und Unterstützung bei der Vernetzung ;
- e) Weiterbildung der Mitglieder durch entsprechende Veranstaltungen und Informationen der Mitglieder über aktuelle relevante politische und wirtschaftliche Entwicklungen;
- f) Mitwirkung bei der Entwicklung und Sicherstellung hoher Qualitätsstandards in Aus- und Weiterbildungen im Bereich Nachhaltiger Geldanlagen;
- g) Aktive Förderung von Entwicklung, Transparenz und Qualität Nachhaltiger Geldanlagen, insbesondere durch die Einführung oder Unterstützung produktbezogener Kennzeichnungen wie z.B. eines Transparenzlogos und eines Nachhaltigkeitsprofils;
- h) Begleitung, Betreuung, Durchführung und ggf. Initiierung wissenschaftlicher Projekte, Studien zur Marktbeobachtung und Markterhebung im Bereich der Nachhaltigen Geldanlagen sowie Mitwirkung bei der Verbreitung von Forschungsergebnissen;
- i) Vertretung der Belange und Interessen der Vereinsmitglieder gegenüber der Politik auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene; Zusammenarbeit mit Personen, Institutionen, Unternehmen und Körperschaften im In- und Ausland im Rahmen projektbezogener oder auf Dauer angelegter Partnerschaften oder Kooperationen.

Versammlungsleiter: Volker Weber

Unterschrift:

